

Aktuelle verpackungsrechtliche Herstellerpflichten in Deutschland

Onlineveranstaltung 07. November 2023

Die dargestellten Informationen sind ohne Gewähr und stellen keine Rechtsberatung dar.

DerGrünePunkt 2.0 – mit neuer Eigentümerstruktur



One-Stop-Shop für unsere Kunden für mehr Kreislaufwirtschaft





Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Übersicht



Kürzel	Bezeichnung	Status	Wesentliche Inhalte
Novelle KrWG	Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (AbfRRL- UG)	In Kraft getreten zum 29. Oktober 2020	 - Änderung KrWG, ElektroG, VerpackG und Chemikaliengesetz - Ermächtigung der Bundesregierung, weitere Rechtsverordnungen zu erlassen
Novelle VerpackG	Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen	Verabschiedet 09.06.2021 In Kraft getreten zum 03. Juli 2021 mit Übergangsfristen bis 2023	 Verbot von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 15 - 50 Mikrometern seit dem 01.01.2022 Erweiterung Pfandpflicht auf alle EW-Getränkeflaschen aus Kunststoff und sämtliche Getränkedosen (auch für Säfte etc.) Mindestrezyklatanteil PET-Einwegflaschen 2025 25%, 2030 30% Erweiterung der Registrierungspflicht bei ZSVR auf alle Verpackungsarten (auch SVP) Erweiterte Hinweis-, Nachweis, Dokumentations- und Registrierungspflichten für sämtliche nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister haben Registrierung und Systembeteiligung ihrer Kunden zu prüfen
Einwegkunst- stoffverbotsver- ordnung EWKVerbotsV	Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff	Verabschiedet 20.02.2021 In Kraft getreten zum 03. Juli 2021	Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoff- produkte wie - Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe - Lebensmittelbehälter und Becher aus EPS - Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff



Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Übersicht



Kürzel	Bezeichnung	Status	Wesentliche Inhalte
Einwegkunst- stoffkenn- zeichnungs- verordnung EWKKennzV	Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten	Verabschiedet 24.06.2021 In Kraft getreten zum 03. Juli 2021 mit "Übergangsfristen" bis 2024	 Verpflichtung zur Kennzeichnung von Verpackungen von kunststoffhaltigen Hygieneprodukten wie Binden, Tampons und Tamponapplikatoren sowie Feuchttüchern Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern Einweggetränkegetränkebechern (Kennzeichnung auf Produkt, Verpflichtung zur festen Verbindung von Verschlüssen und Deckeln aus Kunststoff mit dem Getränkebehälter (ab 03.07.2024)
UStatG	Erstes Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 22. September 2021 (BGBI. I S. 4363)	In Kraft getreten zum 29.09.2021 (Erhebung von Bioabfällen) ansonsten zum 01.01.2022	 Neue Erhebungspflichten im Bereich der Abfallstatistik (u.a. Erfassung von Verpackungsabfällen, sehr leichten Kunststofftragetaschen, bestimmten Einwegkunststofferzeugnissen) Wasserwirtschaft Umweltökonomische Gesamtrechnung
EWKFondsG	Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunst- stoffrichtlinie	In Kraft getreten zum 16.05.2023 mit Übergangsfristen im Wesentlichen zum 01.01.2024	 Kostenersatz für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfallbewirtschaftung, Reinigung öffentlichen Raums und Sensibilisierungsmaßnahmen durch Sonderabgabe für Hersteller definierter Einwegkunststoffprodukte Einführung eines Einwegkunststofffonds beim UBA Einrichtung einer Einwegkunststoffkommission
Novelle VerpackG	Gesetz für weniger Verpackungsmüll	Gesetzentwurf des BMUV (Eckpunktepapier), Juli 2023 mit Verpflichtungen ab Juli 2025	 Mehrwegangebotspflicht für Getränkeverpackungen im Handel Ausweitung Mehrwegangebotspflicht auf alle To-go-Verpackungen (nicht nur aus Kunststoff) Verbot von Einwegverpackungen beim Vor-Ort-Verzehr Verbot von Mogelverpackungen

VerpackG - Definitionen



> Wer ist der Verpflichtete in Bezug auf Systembeteiligung und Registrierung?

"Hersteller" systembeteiligungspflichtiger Verpackungen





Grundsätzlich:

Hersteller ist derjenige <u>Vertreiber</u>, der Verpackungen <u>erstmals gewerbsmäßig in</u> **Verkehr bringt**, die nach Gebrauch typischerweise beim <u>privaten Endverbraucher</u> als Abfall anfallen.

Aber auch Importeure:

 wer Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt

und

 bei Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt

Ausführliche Informationen bietet das Themenpapier "4. Die wichtigsten Aspekte beim Import von Waren" der ZSVR unter Themenpapier Informationen-fuer-den-Import.pdf (verpackungsregister.org)

Grundlagen nach VerpackG - Definitionen



Was sind Verpackungen (§ 3)?

Absatz 1:

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur **Aufnahme**, zum **Schutz**, zur **Handhabung**, zur **Lieferung** oder zur **Darbietung** von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden..."

(Hervorhebung durch DSD)

Hinweis:

Zur Abgrenzung Produkt ⇔ Verpackung s. ZSVR Themenpapier "7. Überprüfung, ob ein Gegenstand eine Verpackung oder eine Nicht-Verpackung ist" unter Themenpapier Abgrenzung Verpackung Nicht-Verpackung.pdf (verpackungsregister.org)

Grundlagen nach VerpackG - Systembeteiligung



Wann ist eine Verpackung systembeteiligungspflichtig???

- > Wenn sie der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der ZSVR* als solche klassifiziert
- > Wenn eine entsprechende **Einordnungsentscheidung** der ZSVR* ergangen ist
- > Wenn sie nicht im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen aufgeführt ist, der verantwortliche Hersteller jedoch der Auffassung ist, dass diese typischerweise (also aus Gesamtmarktsicht) beim privaten Endverbraucher anfällt

^{*} Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister www.verpackungsregister.org

VerpackG – Was ist zu tun?



Gesetzliche Pflichten





Systemteilnahme

- > Abschluss eines Beteiligungsvertrages
- Angabe der Verpackungsmengen je Materialfraktion pro Jahr
- › Abgabe regelmäßiger Meldungen + Entgeltzahlung

z.B. Lizenzrechner (gruener-punkt.de)



Angaben im öffentlichen Register LUCID

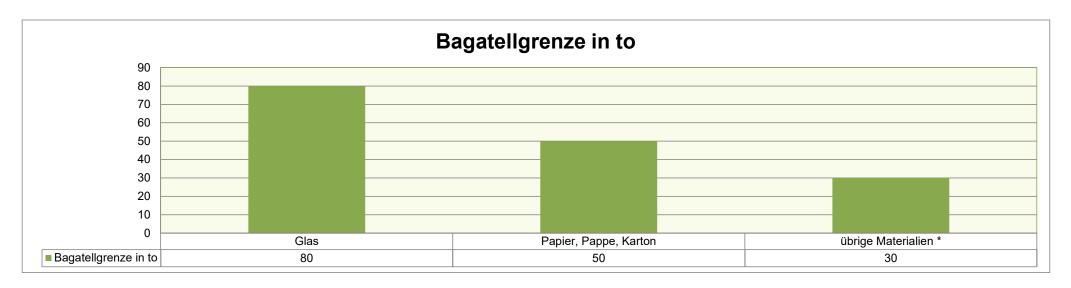
- > Registrierung der Firma
- Angabe der Verpackungsarten & Markennamen
- Abgabe regelmäßiger Datenmeldungen (Kopie der Mengenmeldung an das duale System)

www.verpackungsregister.org

VerpackG – Pflichten (Vollständigkeitserklärung)



§ 11 Zusätzliche Abgabe Vollständigkeitserklärung (VE) sofern zutreffend:



Liegen die nach 7 Abs.1 VerpackG in Verkehr gebrachten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

- **a.)** über <u>einer</u> der o.g. Bagatellgrenzen
- 🔖 unaufgeforderte Abgabe VE zum 15. Mai

- b.) unterhalb aller Bagatellgrenzen
- ♦ Abgabe VE nur nach behördlicher Aufforderung

Achtung: Die Verpflichtung zur Registrierung bei der ZSVR und zur <u>Beteiligung an einem (dualen) System besteht ab dem ersten kg</u> das ein Hersteller in Verkehr bringt! Die VE ist <u>zusätzlich</u> abzugeben, wenn die o.g. Mengenschwellen überschritten werden.

Grundlagen nach VerpackG – wesentliche Verpackungsarten



Systembeteiligungspflichtige Verpackungen (§ 7)

Nicht - Systembeteiligungspflichtige Verpackungen (§ 15)

Verkaufsverpackung

wird **typischerweise dem Endverbraucher**als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung
angeboten

Service-Verpackung

wird erst beim Letzt-Vertreiber befüllt und unterstützt/ermöglicht die Übergabe an den Endverbraucher

Versand-Verpackung

wird erst beim Letztvertreiber befüllt und erleichtert/ermöglicht den Versand von Waren an den Endverbraucher

Umverpackung

enthält eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten und wird typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten oder dient zur Bestückung der Verkaufsregale

SENSODYNE SENSODYNE



Transportverpackung

erleichtert die Handhabung und den Transport von Waren ... und ist typischerweise *nicht* zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt

Verkaufsverpackung

wird typischerweise dem
Endverbraucher als Verkaufseinheit
aus Ware und Verpackung
angeboten







<u>Privater</u> Endverbraucher als typische Anfallstelle

Typischerweise **keine** Weitergabe an **privaten**Endverbraucher



Novelle VerpackG - Definitionen



INKRAFTTRETEN ZUM 03.07.2021

 Definitionen u.a. für <u>Kunststoff</u>, Einwegkunststoffverpackungen, Einwegkunststofflebensmittelverpackungen, Einwegkunststoffgetränkeverpackungen [§ 3]

> Kunststoff:

- jeder Stoff, dessen **chemische Struktur verändert** worden ist (also auch biologisch abbaubare oder aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnene Polymere)
- jeder mittels eines industriellen Polymerationsverfahrens gewonnene Stoff, **selbst wenn dieses der Natur nachgebildet** wurde (z.B. Polyhydroxyalkanoate (PHA) als Ergebnis von Biosynthese mittels künstlicher Kultivierungs- oder Fermentationsprozesse)



ist nicht:

- mechanisch gewonnene, in der Natur entstandene Polymere wie Cellulose / Lignin (aus Holz) oder Maisstärke
- während chemischer Verfahren eingetretene Veränderungen, die **sich im Endprodukt nicht wiederfinden**, wie regenerierte Cellulose z.B. in Form von Viskose, Lyocell und Cellulosefolie



Novelle VerpackG



INKRAFTTRETEN ZUM 03.07.2021

- Inhalt u.a.:
 - Einwegkunststoffgetränkeflaschen ≤ 3l inkl. Verschlüsse/Deckel
 (ausgenommen flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Säuglinge/Kleinkinder)
 - > Getrenntsammlungspflicht [§ 1]
 - Sammelquote ab 01.01.2025 mindestens 77%, ab 01.01.2029 mindestens 90%
 - Mindestrezyklatanteil [§ 30a]
 - Ab 01.01.2025 mindestens 25% der Masse (Flaschen mit Hauptbestandteil PET)
 - Ab 01.01.2030 mindestens 30% der Masse (sämtliche Kunststoffflaschen) wobei Hersteller Wahlrecht hat, ob Anteil auf einzelne Flasche oder Gesamtproduktion bezogen wird.

Ausnahme:

- Flaschenkörper aus Glas oder Metall, bei denen lediglich Verschlüsse, Deckel, Etiketten oder Aufkleber aus Kunststoff sind







INKRAFTTRETEN ZUM 03.07.2021

Inhalt u.a.:

- Erweiterte Hinweispflicht [§ 15] für Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber nicht
 systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf ihre unentgeltliche Rücknahmepflicht von
 - > Transportverpackungen (Anfall beim Handel)
 - > Gewerbe-/Industrieverpackungen (Anfall beim nicht-privaten Endverbraucher)
 - > Systemunverträglichen Verkaufs-/Umverpackungen
 - › Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
 - Mehrwegverpackungen



"Letztvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 müssen die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren." [§ 15]







INKRAFTTRETEN ZUM 01.01.2022

- Erweiterte Nachweis- und Dokumentationspflichten [§ 15] für alle nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen:
 - > Transportverpackungen (Anfall beim Handel)
 - > Gewerbe-/Industrieverpackungen (Anfall beim nicht privaten Endverbraucher)
 - > Systemunverträgliche Verkaufs-/Umverpackungen
 - › Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
 - > Mehrwegverpackungen



- Hierzu ist jährlich bis zum 15. Mai für das Vorjahr eine Dokumentation in nachprüfbarer Form aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse - zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.
- Dokumentation erstmalig für das Kalenderjahr 2022 bis zum 15. Mai 2023





Darstellung eines **möglichen** "Mengenstromnachweis light" **z.B.** für Transport- und industrielle Verpackungen (wobei jeder eingetragene Wert "in nachprüfbarer Form zu dokumentieren" ist):

Berichtsjahr 2022	Papier, Pappe, Karton	Eisenmetalle	Kunststoff
Transportverpackungen § 15 Abs. 1 Nr.1			
in Verkehr gebracht			
zurückgenommen			
verwertet			
Industrielle Verpackungen § 15 Abs. 1 Nr.2			
in Verkehr gebracht			
zurückgenommen			
verwertet			

Keine externe Prüfungspflicht, aber

"Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten." (Absatz 3 Satz 5)





INKRAFTTRETEN ZUM 01.07.2022

- o Erweiterung der Registrierungspflicht auf alle Verpackungsarten [§ 9] (keine Mengen), d.h. für Erstinverkehrbringer von
 - Serviceverpackungen (auch bei Delegation auf vorgelagerte Vertriebsstufe)
 - > Transportverpackungen (Anfall beim Handel)
 - > Gewerbe-/Industrieverpackungen (Anfall beim nicht privaten Endverbraucher)
 - > Systemunverträgliche Verkaufs-/Umverpackungen
 - > Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
 - Mehrwegverpackungen
 - > Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen



Was bedeutet Produktverantwortung 2.0?



Seit dem 01.07.2022 registrieren für Alle – denn Transparenz ist der erste Schritt

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht



Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht





Alle müssen sich registrieren! Niemand darf seine Waren verkaufen, sofern die Verpackungen nicht vom Hersteller registriert wurden – es gilt ein Vertriebsverbot!

#Registrierenistfair





Timeline für <u>nicht systembeteiligungspflichtige</u> Verpackungen

03.07.2021

• Hinweis auf Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme und Verwertung

01.01.2022

• Interne Dokumentation über in Verkehr gebrachte, zurückgenommene und verwertete Verpackungsmassen je Materialfraktion

01.07.2022

• Erweiterte Registrierungspflicht bei ZSVR (LUCID) für sämtliche Verpackungsarten

15.05.2023

• Bereithalten interner Dokumentation für Auskunftsverlangen Landesumweltbehörden



Novelle VerpackG



INKRAFTTRETEN ZUM 01.07.2022

- Verpflichtung für Elektronische-Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister [§ 7]
 - Waren dürfen nicht angeboten und Dienstleistungen nicht erbracht werden, wenn ordnungsgemäße Registrierung und Systembeteiligung nicht nachgewiesen wurde







Hinweis: Als Fulfilment-Dienstleister gilt gem. § 3 Absatz 14c, wer mindestens **zwei** der nachfolgenden Dienstleistungen anbietet:

- Lagerhaltung
- Verpacken
- Adressieren
- Versand von Waren

"Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister."

VerpackG



 Änderung der Herstellereigenschaft von Fulfilment-Dienstleistern in Bezug auf Versandverpackungen

"umfasst die Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfilment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1." [§ 7 Absatz 7]



Hersteller i.S. VerpackG



Fulfilment-Dienstleister

Verantwortlich für	Primärverpackung	Versandverpackung	Primärverpackung	Versandverpackung
bis 30.06.2022	ja	nein	nein	ja
ab 01.07.2022	ja	ja	nein	nein



Novelle VerpackG



Ausweitung Pfandpflicht [§ 33]

Ab 01.01.2022 auf sämtliche Getränkedosen und viele Einwegkunststoffgetränkeflaschen (z.B. sämtliche Fruchtsäfte)

Ab 01.01.2024 auf sämtliche Milchgetränke in Einwegkunststoffflaschen

Damit sind ab 2024 - mit **Ausnahme** von Lebensmitteln für Säuglinge/Kleinkinder sowie zu medizinischen oder gewichtskontrollierenden Zwecken - sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Füllvolumen von 0,1I bis 3I pfandpflichtig.



Single Use Plastic Directive EU 2019/904 (SUPD)





Unsachgemäß entsorgte **Einwegkunststoffprodukte** tragen in besonderem Maße zur **Verschmutzung der Umwelt** bei und sind für einen erheblichen Teil der **Meeresvermüllung** verantwortlich.

- **Verbrauch** bestimmter Einwegkunststoffprodukte zu **reduzieren**
- achtloses **Wegwerfen** in die Umwelt zu **begrenzen**

- Ressource "Kunststoff" nachhaltiger zu bewirtschaften





Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Einwegkunststoffverbotsverordnung **EWKVerbotsV**



INKRAFTTRETEN ZUM 03.07.2021

- Bezug zu: EU 2019/904 (Artikel 5 und 14 der SUP Directive)
- Inhalt u.a.:

Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten:

- > Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe
- > Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol für Lebensmittel zum Sofortverzehr oder zur Mitnahme
- Getränkebecher und -behälter aus geschäumtem expandiertem Polystyrol ("Styropor") einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
- Generell Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff (<u>Begründung:</u> Zersetzung lediglich in Mikropartikel, ohne weiteren Abbau)





Aktuelle Verpackungsgesetzgebung -Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung **EWKKennzV**



INKRAFTTRETEN ZUM 03.07.2021

- Bezug zu: EU 2019/904 (Artikel 6, 7 und 14 der SUP Directive) in Verbindung mit Durchführungsverordnung EU 2020/2151, die u.a. Form, Farbe, Art, Größe der Kennzeichnungen festlegt
- Inhalt u.a.:
 - Verpflichtende Kennzeichnung der Verkaufs- und Umverpackungen bestimmter Einwegkunststoffprodukte:
 [Ausnahme: größte Verpackungsoberfläche < 10 cm²]
 - > Hygieneeinlagen, insbesondere Binden
 - > Tampons und Tamponapplikatoren
 - > Feuchttücher, insbesondere getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
 - > Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten eingesetzt werden
 - > Tabakprodukte mit Filtern



- Verpflichtende Kennzeichnung auf dem Einwegkunststoffprodukt:
 - > Getränkebecher [gilt auch für nur teilweise aus Kunststoff bestehende Becher z.B. beschichtete Pappbecher]



Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)



INKRAFTTRETEN ZUM 16.05.2023 (mit Übergangsfristen)

Hersteller <u>bestimmter</u> Einwegkunststoffprodukte sollen öffentlicher Hand <u>anteilige</u> Kosten erstatten:



- Abfallbewirtschaftung im öffentlichen Raum (Sammelsysteme, Transport, Entsorgung)
- Reinigung des öffentlichen Raums (Grünflächen, Straßen, Sinkkästen etc.)
- **Sensibilisierung** (Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Datenerhebung und verarbeitung (Personal- / Sachkosten UBA etc.)



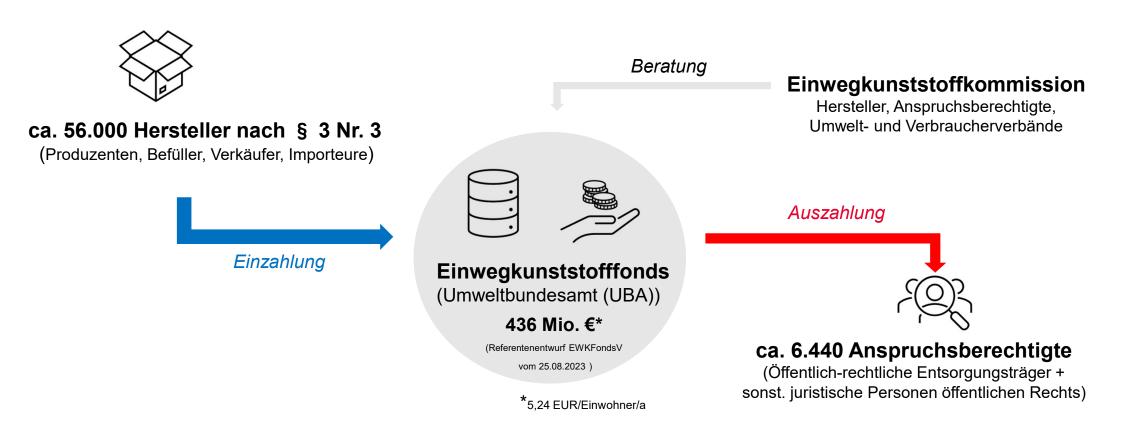




EWKFondsG – Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion



INKRAFTTRETEN ZUM 16.05.2023 (mit Übergangsfristen)





EWKFondsG - Betroffene Einwegkunststoffprodukte gem. Anlage 1



INKRAFTTRETEN ZUM 16.05.2023 (mit Übergangsfristen)

- > Lebensmittelbehälter für Lebensmittel bestimmt für den Sofortverzehr
- Flexible Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt bestimmt für den Sofortverzehr
- > **Getränkebehälter und Verbundgetränkeverpackungen ≤ 3I** einschließlich Verschlüssen und Deckeln (ausgenommen solche aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff)
- > Getränkebecher inkl. Verschlüsse und Deckel
- > Kunststofftragetaschen ≤ 50 Mikrometer mit und ohne Tragegriff zur Befüllung in der Verkaufsstelle
- › Getränkte Feuchttücher für Körper- und Haushaltspflege
- Luftballons (ausgenommen industrielle/gewerbliche Verwendung)
- > Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung mit Tabakprodukten vorgesehen sind
- > Feuerwerkskörper (ab 01.01.2026)



EWKFondsG - Betroffene Einwegkunststoffprodukte



Abgabesätze gem. Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffond (EWKFondV) Stand 25.08.2023

Produktart	Geschätzte Einnahmen [EUR/a]	Empfohlener Abgabesatz [EUR/t]
Lebensmittelbehälter	52.300.000,-	177,-
Tüten und Folienverpackungen	65.300.000,-	876,-
Getränkebehälter (bepfandet)	387.000,-	1,-
Getränkebehälter (unbepfandet)	45.300.000,-	181,-
Getränkebecher	72.600.000,-	1.236,-
Leichte Kunststofftragetaschen	26.500.000,-	3.801,-
Feuchttücher	6.400.000,-	61,-
Luftballons	4.300.000,-	4.340,-
Tabakprodukte mit Filter und Filter für Tabakprodukte	161.000.000,-	8.972,-
Ab 01.01.2027: Kunststoffteile von Feuerwerkskörpern	???	Festlegung bis zum 31.12.2026



EWKFondsG - Verpflichtung für betroffene Hersteller



- > Registrierungspflicht für alle betroffenen Hersteller beim UBA in einem teilweise öffentlichen Register (§ 7) [analog LUCID]
- > Elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister dürfen ihre Dienstleistungen nicht erbringen, wenn ordnungsgemäße Registrierung fehlt (§ 7) [analog VerpackG]
- > Hersteller ohne Sitz in Deutschland haben einen inländischen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Verpflichtungen aus diesem Gesetz in eigenem Namen erfüllt (§ 10)
- bis zum **15. Mai jährliche Meldung** der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte (nach Art und Masse) (§ 11)
- ⇒ jährliche Meldung ≥ 100 kg, Pflicht zur externen Prüfung durch einen im LUCID-Prüferregister angemeldeten Prüfer (§ 11)
- > **UBA** erlässt auf Basis jährlicher Meldung **Abgabenbescheid** (§ 13)
- > UBA ist auf Hersteller-Antrag berechtigt, über Einordnung als Einwegkunststoffprodukt zu entscheiden (§ 22) [analog ZSVR]
- › Nicht ordnungsgemäße Registrierung oder Datenmeldung ist Ordnungswidrigkeit ⇒ bis zu 100 TEUR (§ 26)

Hinweis:

Deutsche Hersteller ohne Sitz in EU/EWR, die dorthin die diesem Gesetz unterliegenden Einwegkunststoffprodukte exportieren, haben dort **zwingend einen nationalen Bevollmächtigten zu bestellen** (§ 10 Abs. 4)



EWKFondsG - Umsetzungstermine



01.01.2024	Beginn der Erstregistrierungsphase im DIVID beim UBA
31.12.2024	Ende der Erstregistrierungsphase, ab 01.01.2025 regelmäßig vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
15.05.2025	Hersteller ➤ Abgabefrist der jährlichen Meldung (für 2024) auf dem Markt bereit gestellter Artikel ➤ ab 100 kg ist Meldung von LUCID-registriertem Prüfer bestätigen zu lassen ➤ Erstellung von Abgabebescheiden durch UBA -> Einzahlungsphase
	Anspruchsberechtigte (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger + sonst. juristische Personen öffentl. Rechts) Abgabefrist jährliche Meldung erbrachter Leistungen (bei Fristversäumnis keine Auszahlung!)
30.09. 2025	 Bekanntgabe der Punktewerte durch UBA auf Basis bis 31.08.2025 erfolgter Fondseinnahmen Beginn der Auszahlungsphase an Anspruchsberechtigte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wir bleiben gerne in Kontakt:



Ihr Ansprechpartner: Georg Schmidt



+49 2203 937-266



Email: georg.schmidt@gruener-punkt.de



www.gruener-punkt.de



Veranstaltungen | Der Grüne Punkt (gruener-punkt.de)